

<b>Drucksachen-Nr.</b>	<b>191 / 2013</b>
<b>Einreicher:</b>	<b>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b>
<b>Datum der Sitzung:</b>	<b>20. 11. 2013</b>
<b>beantwortet durch:</b>	<b>Oberbürgermeister, Herrn Stefan Wolf</b>

### Renaturierung von Fließgewässern in Weimar

Im Sommer 2013 wurde durch lang anhaltende Regenfälle eine Jahrhundertflut der Elbe ausgelöst, die Milliarden Schäden verursachte. Das Stadtgebiet Weimar gehört zum Einzugsgebiet der Elbe. Am 20.06.2013 richteten nach starkem Regen einige Bachläufe im Weimarer Land erhebliche Schäden an. Auch Weimar selbst war betroffen, insbesondere der Kirschbach in Niedergrunstedt und der Hengstgraben traten über die Ufer. Beide Bäche sind auf langen Strecken begradigt. Begradigte Bäche sind eine Ursache für Überflutungen, da sie die Flutwassermengen schnell abtransportieren und dadurch zu erhöhten Flutwellen im Unterlauf der Flüsse führen.

Vor diesem Hintergrund fragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Oberbürgermeister an:

#### Frage 1:

Welche begradigten Bachläufe in Weimar sollen renaturiert werden?

#### Antwort:

Die Abteilung Umwelt plant an den folgenden zwei Gewässern 2. Ordnung Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen:

1. Teilbereich des Hengstbaches – Beginn an der Straßenbrücke nach Schoppendorf und erstreckt sich auf ca. 1.150 m Länge in Fließrichtung nach Südosten

und

2. Teilbereich des Lottenbaches – Beginn an der Stadtgrenze am Gewerbegebiet U.N.O. bis zum Einlauf in die Verrohrung in der Jahnstraße.

Zusätzlich ist

3. die Öffnung der Herzquelle am Papierbach in Oberweimar geplant.

Wenn die zuvor genannten Maßnahmen abgeschlossen sind, sollen durch langfristige Planungen Renaturierungsmöglichkeiten für den Papierbach, Kirschbach und den Dürren Bach untersucht werden.

Frage 2:

Setzt die Stadtverwaltung hier Prioritäten, d.h. welche Bachläufe sollen zuerst renaturiert werden? Wenn ja, wie werden die Prioritäten begründet?

Antwort:

Die Umweltabteilung der Stadt Weimar versucht alle 3 zuvor genannten Maßnahmen im Rahmen der Bereitstellung der finanziellen Mittel zeitnah umzusetzen. Falls dieses nicht möglich ist, sind in der nachfolgenden Reihenfolge folgende Prioritäten zu setzen:

1. Teilbereich des Hengstbaches – Beginn an der Straßenbrücke nach Schoppendorf und erstreckt sich auf ca. 1.150 m Länge in Fließrichtung

Nach § 32 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) wurden für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena (TLUG) erstellt. Diese wurden vom zuständigen Ministerium nach § 32 (3) ThürWG durch eine Verwaltungsvorschrift für verbindlich erklärt.

Zur Flussgebietseinheit Elbe gehört Weimar mit der Ilm als Gewässer 1. Ordnung gemäß ThürWG.

In den für die Umsetzung der Maßnahmen- und Bewirtschaftungsprogramme zusätzlich erarbeiteten Hintergrundpapieren (Landesbericht und Gewässerrahmenplan) sind detaillierte Maßnahmenbeschreibungen an Gewässern 1. und auch 2. Ordnung enthalten.

Im ersten Bearbeitungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie wurde die Ilm als Schwerpunktgewässer festgelegt. Somit wurden für das Einzugsgebiet der Ilm entsprechende Maßnahmen im Gewässerrahmenplan ausgewiesen. Innerhalb des Stadtgebietes Weimar sind Maßnahmen für den Hengstbach aufgeführt. Die Umsetzung dieser festgelegten Maßnahme ist behördenverbindlich. Eine Beschreibung in Form eines Steckbriefes befindet sich im Maßnahmenprogramm unter der

Ilm

Maßnahmenblatt – TYP 74

ID: 20512926

mit der Bezeichnung:

„Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung“.

In Vorbereitung der Umsetzung dieser Maßnahme wurde durch die Stadt eine Anmeldung zur Aufnahme in das Förderprogramm zur Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung an die Thüringer Aufbaubank im April 2013 gestellt. Im Haushaltsplanentwurf 2014 sind Eigenmittel eingestellt sowie eine Verpflichtungsermächtigung für 2015.

2. Teilbereich des Lottenbaches – Beginn an der Stadtgrenze am Gewerbegebiet U.N.O. bis zum Einlauf in die Verrohrung in der Jahnstraße

Der Lottenbach gehört zu den nach der Wasserrahmenrichtlinie meldepflichtigen Gewässern 2. Ordnung. Die Bewertung der Gewässerstrukturgüte aus dem Jahr 2007 ergab eine sehr schlechte Bewertung.

Offener Gewässerbereich: von deutlich bis stark verändert  
Verrohrung ab Jahnstraße: vollständig verändert (heute Bestandteil des Kanalsystems des Abwasserbetriebes)

Der Lottenbach wurde trotz seiner schlechten Bewertung nicht in das zuvor genannte Maßnahmenprogramm aufgenommen. Der Lottenbach mündet ab der Jahnstraße in der Verrohrung. Die Stadt Weimar sieht aber im offenen Gewässerbereich ein mögliches Entwicklungspotenzial zur wesentlichen Struktur- und Güteverbesserung sowie zum Hochwasserschutz im urbanen Bereich des offenen Lottenbaches.

Als Vorleistung beauftragte die Stadt Weimar die Erstellung einer Gewässerentwicklungsplanung für den Lottenbach. Die Fertigstellung dieser „Gewässerentwicklungsplanung Lottenbach“ erfolgte im Jahr 2011. Diese Planung wurde mit Zuwendungsmitteln der Thüringer Aufbaubank gefördert.

Seit dem Jahr 2005 hatte bereits die Stadt Weimar Kontakte mit den an den Lottenbach angrenzenden Grundstückseigentümern aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt lag noch keine Planung bzw. kein Grundkonzept vor. Fast alle Anlieger waren bereit, einen 5 m breiten Streifen am Gewässer als Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Weimar in ihr Grundbuch eintragen zu lassen. Nun liegt wie bereits zuvor erwähnt, seit 2011 die Gewässerentwicklungsplanung Lottenbach vor.

Diese Gewässerentwicklungsplanung beinhaltet Maßnahmenvorschläge, die auch weitestgehend umgesetzt werden sollen. Um diese vorgeschlagenen Maßnahmen realisieren zu können, wird in einigen Bereichen mehr Fläche benötigt. Hierzu hat sich die Stadt Weimar noch einmal mit einigen Grundstückseigentümern kurzfristig in Verbindung gesetzt. Derzeit erfolgen Gespräche mit den an das Gewässer angrenzenden Eigentümern und Nutzern, um die Zustimmung zur zusätzlichen Flächenbereitstellung von diesen zu erhalten. Dieses gestaltet sich jedoch äußerst schwierig.

Für die Umsetzung eines Teilabschnittes aus der Gewässerentwicklungsplanung wurden bereits bei der Thüringer Aufbaubank Fördermittel beantragt. Der erforderliche finanzielle Eigenanteil der Stadt Weimar ist im städtischen Haushalt für die Jahre 2013 und 2014 gesichert.

Die Planungsleistungen einschließlich der Vorarbeiten wurden bereits beauftragt, so u. a. die Vermessung zur Feststellung des IST-Zustandes des Bachlaufes als Grundlage für die Planung, die Erstellung eines Baugrundgutachtens, die Projekterstellung und ggf. die Ausschreibung für einen Teilabschnitt. Für das Jahr 2014 ist die Ausführung der Bauleistung geplant.

### 3. Öffnung der Herzquelle am Papierbach

Die Herzquelle in Oberweimar am Papierbach ist im Jahr 1974 für die Trinkwasserversorgung der Weimarer Bevölkerung gefasst worden. 1994 wurde die Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem Herzquelle eingestellt und 1995 wurde das Trinkwasserschutzgebiet aufgehoben. Eine ca. 40 m entfernte Nebenquelle wurde ebenfalls in den 1970er Jahren gefasst und bis Anfang der 90er Jahre für das ehemalige Weimar-Werk genutzt.

Die Stadt Weimar beabsichtigt einen Rückbau der Quelfassungen und die Renaturierung der Quellteiche. Das gesamte Gelände auf dem sich die gefassten Quellen befinden, ist Teil des Geschützten Landschaftsbestandteiles „Papierbach-Erlengrund-Herzquelle“.

Die Projektplanung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI liegt bereits vor. Die Planung der Leistungsphasen 5 bis 9 nach HOAI sollen in 2014 realisiert werden. Für das Jahr 2015 ist die Umsetzung geplant. Hierzu wurden über das Förderprogramm ENL „Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ beim Thüringer Landesverwaltungsamt Zuwendungsmittel beantragt.

Im Haushaltsplanentwurf 2014 sind Eigenmittel eingestellt sowie eine Verpflichtungsermächtigung für 2015.

Frage 3:

Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es für die Renaturierung von Bachläufen? Können Hochwasserschutzprogramme vom Land, Bund oder der EU zur Finanzierung von Renaturierungsmaßnahmen genutzt werden?

Antwort:

Die Thüringer Aufbaubank bietet die verschiedensten Förderprogramme an.

Für jedes Förderprogramm ist detailliert beschrieben:

1. Was wird gefördert?
2. Wer wird gefördert? → Zuwendungsvoraussetzungen
3. Wie viel wird gefördert?

Alle Förderprogramme sind für jeden Bürger zugänglich im Internet abrufbar unter:

- Thüringer Aufbaubank
- Förderprogramme
- Grundregeln
- Förderprogramme von A - Z

Speziell für Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung ist folgendes Förderprogramm von Bedeutung:

„Förderprogramm für wasserwirtschaftliche Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung“.

Die Höhe der Zuwendung beträgt hier bis zu 70 % der Bruttokosten.

Frage 4:

Gibt es Planungen, im Stadtgebiet Weimar zusätzliche Überschwemmungsflächen auszuweisen?

Antwort:

Die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Ilm als Gewässer 1. Ordnung obliegt dem Freistaat Thüringen. Diese Aufgabe wird durch die Obere Wasserbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt wahrgenommen.

Die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum innerhalb des bereits festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Ilm ist beispielsweise Inhalt eines Entwurfes des B-Planes auf dem ehemaligen EOW-Geländes in Oberweimar. Dieser B-Plan-Entwurf beinhaltet die Renaturierung des gesamten Geländes und die Beseitigung baulicher Anlagen.

In jedem Fall sollte auch eine zusätzliche Bebauung innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete nicht erfolgen.

Eine Ausweisung von Überschwemmungsflächen an Gewässern 2. Ordnung ist nicht geplant.

Sinnvoll und zwingend notwendig zur vorbeugenden Gefahrenabwehr ist in jedem Fall die Schaffung von zusätzlichen Retentionsflächen und Regenrückhalteraum im Sinne des Hochwasserschutzes für die Stadt.

Die Erfahrungen zu Schäden infolge von Starkniederschlägen /Hochwasser in den vergangenen Jahren in den Einzugsbereichen der Gewässer 2. Ordnung (Ortsteile) bestätigen diese Einschätzung. Zur Klärung solcher Möglichkeiten ist jedoch eine Gesamtplanung für die Stadt erforderlich.

Eine Anmeldung von notwendigen Planungsmitteln erfolgte zunächst im Rahmen der Haushaltsplanung 2014 durch das Fachamt.